

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuss Aelterer Linie.

## N<sup>o</sup>. 1.

(Ausgegeben am 3. März 1881.)

**I. Regierungs-Verordnung** vom 31. Januar 1881,  
einige Abänderungen an den durch Regierungs-Verordnung vom 5. September  
1879 zu Ausführung der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich  
gegebenen Vorschriften betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zugleich in Verfolg einer Verein-  
barung, welche zwischen den an den Schwurgerichtsgemeinschaften des Jenaer Oberlandes-  
gerichtsbezirks beteiligten Staatsregierungen zu näherer Bezeichnung der Tragweite der  
in §. 4 des zwischen denselben Regierungen zur Bildung gemeinsamer Schwurgerichte am  
11. November 1878 geschlossenen Vertrages enthaltene Bestimmung getroffen worden ist,  
hiermit verordnet was folgt:

### Art. 1.

§. 11 der Regierungs-Verordnung vom 5. September 1879 (G.-S. 1879  
S. 231) wird hiermit aufgehoben. An Stelle desselben tritt ein neuer

### §. 11

in nachstehender Fassung:

Die Strafvollstreckung erfolgt in den zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit  
gehörigen Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft am Orte des in erster In-  
stanz erkennenden gemeinschaftlichen Schwurgerichts.

In den Strafsachen, in welchen das Landgericht Greiz als zuständiges Gericht  
erstinstantlich durch seine Strafkammer erkennt, liegt die Strafvollstreckung der  
Staatsanwaltschaft an diesem Landgerichte ob.

### Art. 2.

Der jetzige §. 12 der citirten Regierungs-Verordnung vom 5. September 1879  
kommt hiermit in Wegfall.

An dessen Stelle treten als neuer

### §. 12

die folgenden Bestimmungen:

Die nach §. 483 Abs. 1 der Strafprozessordnung erforderliche, mit der Be-  
scheinigung der Vollstreckbarkeit zu versehenbe beglaubigte Abschrift der Urtheils-  
formel erteilt der Gerichtsschreiber desjenigen Gerichtes, welches in erster